

Auskünfte: Christian Flatz, T +43 5574 4951 52233, 4. Stock, Zimmer Nr 401

Zahl: BHBR-II-1301-206/2024-3

Bregenz, am 20.11.2024

KUND MACHUNG

Herr Mücahid Barlas, Lauterach, hat mit Eingabe vom 22.10.2024, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 08.11.2024, um gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung des Imbissstandes in Bregenz, Rheinstraße 23, auf Gst 2162/11, KG Rieden, angesucht.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 22.10.2024. Gemäß diesen Einreichunterlagen umfassen die beantragten Maßnahmen im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines Verabreichungszeltes sowie von WC-Anlagen. Zudem ist beantragt, die Betriebszeiten der benachbarten Kinothek anzugleichen und bis 23.30 Uhr täglich zu erweitern (bisher bis 23.00 Uhr). Auslieferungen von Speisen erfolgen entsprechend dem genehmigten Umfang täglich bis maximal 2.00 Uhr.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durchzuführen ist.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können in die Projektunterlagen bis zum **09.12.2024** bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zimmer Nr 401, einsehen.

Anhörungsrecht und allfällige Einwendungen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können innerhalb der oben festgelegten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der oben festgelegten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung (§ 359b Abs 2 GewO 1994).

Außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs können schriftliche Stellungnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz nach Terminvereinbarung abgegeben oder im Postwege übermittelt werden.

Entsendung von Vertretern:

Parteien können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erscheinen. Die Vertreter der Nachbarn haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Christian Flatz

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!